



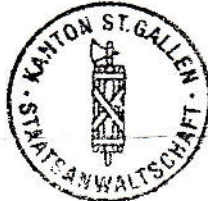
Der Beschwerdeführer (1) führt ein "Vergleichs-Urteil" aus Steckborn an und verkennt dabei, dass sich die allgemeine Strafbarkeit zwar an für alle geltenden Gesetzen ausrichtet, dann aber individuell für jeden einzelnen Beschuldigten geprüft wird. Es geht also nicht darum, ob der Tatbestand der Rassendiskriminierung sowohl durch "keine Muslime" wie auch durch "keine Schweizer" erfüllt sein könnte (was selbstverständlich zu bejahen ist), sondern es geht einzig darum, ob der konkrete Beschuldigte diesen Tatbestand vorsätzlich erfüllte. Und genau das war hier eben nicht der Fall.

Soweit der Beschwerdeführer (2) die Verfahrensführung rügt – die Befragung des Beschuldigten als Auskunftsperson "lediglich mündlich von der Polizei" sowie schriftlich durch die Staatsanwältin sei nicht korrekt gewesen, die Ermittlungen voreingenommen und die Schlussfolgerungen fragwürdig –, kann dies nicht Gegenstand einer Beschwerde gegen die Nichteintretensverfügung sein.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüsse Sie freundlich,

Die Leitende Staatsanwältin:

Petra Hutter



Beilagen:

Strafakten ST.2013.30366

Beilagen zur Beschwerde (2) betreffend unentgeltliche Rechtspflege (act. 1 – 21, retour)

Beilagen:

Strafakten Proz. ST.2013.3937

Beilagen zur Beschwerde (act. 1 – 13) retour